

TE Vwgh Erkenntnis 2013/3/19 2012/15/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2013

Index

E1P;

E6j;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47 Abs2;

12010P/TXT Grundrechte Charta Art51 Abs1;

12010P/TXT Grundrechte Charta;

62006CJ0132 Kommission / Italien;

62010CJ0617 Aklagaren / Fransson VORAB;

BAO §236;

BAO §284;

UStG 1994;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. BAO § 236 heute
2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003
1. BAO § 284 heute
2. BAO § 284 gültig ab 30.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
3. BAO § 284 gültig von 01.01.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 284 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. BAO § 284 gültig von 21.08.2003 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. BAO § 284 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
7. BAO § 284 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2012/15/0022

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerden des 1. G L und des 2. G V, beide in W, beide vertreten durch Dr. Peter Gatterinig und Mag. Karl Gatterinig, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Renngasse 9, gegen die Bescheide des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 14. Oktober 2010, zu 1. Zl. RV/1827-W/10 und zu 2. Zl. RV/1803-W/10, jeweils betreffend Versagung einer Nachsicht gemäß § 236 BAO, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerden des 1. G L und des 2. G römisch fünf, beide in W, beide vertreten durch Dr. Peter Gatterinig und Mag. Karl Gatterinig, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Renngasse 9, gegen die Bescheide des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 14. Oktober 2010, zu 1. Zl. RV/1827-W/10 und zu 2. Zl. RV/1803-W/10, jeweils betreffend Versagung einer Nachsicht gemäß Paragraph 236, BAO, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Bescheide werden wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Ansuchen vom 5. Oktober 2009 beantragten die Beschwerdeführer, die Umsatzsteuer 1995 der GesbR G.L. und Mitbesitzer in Höhe von EUR 153.726,80 und die hierauf entfallenden Nebengebühren nachzusehen. Begründend brachten sie vor, dass die Vorschreibung der Umsatzsteuer 1995 deshalb erfolgt sei, weil die Miteigentümer ihre ursprüngliche Absicht, die hergestellten Häuser zu vermieten, nicht verwirklicht hätten. Diese Absicht hätten sie nur notgedrungen aufgegeben, weil die von ihnen mit der Errichtung der vier Häuser betraute Baufirma ihre Arbeiten äußerst mangelhaft durchgeführt und die Häuser schließlich in einem Zustand übergeben habe, welcher jegliche Vermietungsmöglichkeit ausgeschlossen habe. Letztlich hätten sie die Häuser über Aufforderung und Drängen der finanzierenden Bank weit unter den Gestehungskosten verkaufen müssen, wodurch ihnen ein erheblicher Verlust und zusätzlich infolge der Zeitverzögerung von einigen Jahren auch ein unermesslicher Schaden in Höhe der weiterlaufenden Zinsen des aufgenommenen Kredites von mehreren Millionen ATS entstanden sei.

Bezüglich der finanziellen Verhältnisse verwies der Erstbeschwerdeführer darauf, dass er zwar eine Pension beziehe, diese aber bis auf das Existenzminimum gepfändet sei, und er außerdem auf Grund einer chronischen Erkrankung hohe zusätzliche Aufwendungen habe. Der Zweitbeschwerdeführer verwies darauf, dass er nach wie vor nur eine unter dem Existenzminimum liegende Pension samt Ausgleichszulage beziehe und ihn weiterhin die bereits mitgeteilten Sorgepflichten trafen. Ergänzend werde jeweils auf die Eingaben vom 14. April 2008 und die mit diesen vorgelegten Vermögensverzeichnisse verwiesen.

Mit Bescheid vom 20. Mai 2010 wies das Finanzamt die Ansuchen ab.

Daraufhin erhoben die Beschwerdeführer Berufung und beantragten die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung.

Im Beschwerdefall habe sich kein Nachteil im Rahmen eines gewöhnlichen Unternehmerrisikos verwirklicht. Das auf ein schweres Verschulden des von den Miteigentümern beauftragten Bauunternehmers zurückzuführende Scheitern ihres Projektes falle vielmehr unter die Kategorie eines nicht vorhersehbaren völlig außergewöhnlichen Risikos, sodass sachliche Unbilligkeit der Abgabeneinhebung vorliege.

Auch persönliche Unbilligkeit liege vor, weil es die auch Kreditinstituten bekannten erheblichen Abgabenverbindlichkeiten der Beschwerdeführer verhindern würden, dass die Miteigentümer eine normale Bankverbindung eingehen könnten und sie dadurch keine Möglichkeit mehr hätten, einen kleineren Kredit

aufzunehmen, um ein übliches Leben zu führen. Die Miteigentümer würden kein Unternehmen mehr betreiben, welches bereits existenzgefährdend wäre, sondern es gehe ihnen darum, durch die Abgabennachsicht die Möglichkeit zu haben, ein Leben wie jeder andere Abgabepflichtige mit normalen Bankverbindungen zu führen.

Nachdem im Berufungsverfahren auch Neuerungen möglich seien, würden sie ihren Antrag auf Nichteinhebung der verfahrensgegenständlichen Abgabe ausdrücklich auch darauf stützen, dass das Finanzamt schon seit zehn Jahren versuche, die gegenständliche Abgabe einbringlich zu machen, jedoch alle Eintreibungsversuche zufolge Vermögenslosigkeit erfolglos geblieben und weitere Einbringungsmaßnahmen offensichtlich aussichtslos seien. Deshalb werde der Anspruch auf Nichteinhebung der verfahrensgegenständlichen Abgabe nicht nur auf die Bestimmung des § 236 BAO, sondern auch auf jene des § 235 BAO gestützt, welcher die Abschreibung einer Abgabe bei Uneinbringlichkeit vorsehe. Nachdem im Berufungsverfahren auch Neuerungen möglich seien, würden sie ihren Antrag auf Nichteinhebung der verfahrensgegenständlichen Abgabe ausdrücklich auch darauf stützen, dass das Finanzamt schon seit zehn Jahren versuche, die gegenständliche Abgabe einbringlich zu machen, jedoch alle Eintreibungsversuche zufolge Vermögenslosigkeit erfolglos geblieben und weitere Einbringungsmaßnahmen offensichtlich aussichtslos seien. Deshalb werde der Anspruch auf Nichteinhebung der verfahrensgegenständlichen Abgabe nicht nur auf die Bestimmung des Paragraph 236, BAO, sondern auch auf jene des Paragraph 235, BAO gestützt, welcher die Abschreibung einer Abgabe bei Uneinbringlichkeit vorsehe.

Mit den angefochtenen Bescheiden wies die belangte Behörde die Berufungen ab.

Zum Antrag der Beschwerdeführer auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sei zu bemerken, dass diese durch das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zwar in ihrem aus § 284 Abs. 1 BAO erfließenden Verfahrensrecht verletzt würden. Auf Grund des zu beachtenden Gebotes der Verwaltungsökonomie sei jedoch in Hinblick darauf, dass nach den vorstehenden Ausführungen ausgeschlossen werden könne, dass die belangte Behörde bei Vermeidung dieses Mangels (Durchführung einer mündlichen Verhandlung) zu einem anderen Bescheid hätte gelangen können, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen worden. Zum Antrag der Beschwerdeführer auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sei zu bemerken, dass diese durch das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zwar in ihrem aus Paragraph 284, Absatz eins, BAO erfließenden Verfahrensrecht verletzt würden. Auf Grund des zu beachtenden Gebotes der Verwaltungsökonomie sei jedoch in Hinblick darauf, dass nach den vorstehenden Ausführungen ausgeschlossen werden könne, dass die belangte Behörde bei Vermeidung dieses Mangels (Durchführung einer mündlichen Verhandlung) zu einem anderen Bescheid hätte gelangen können, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen worden.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer sei die Berichtigung der am 11. Jänner 1996 für den Voranmeldungszeitraum 11/1995 geltend gemachten Vorsteuer aus der Errichtung der zur Vermietung vorgesehenen Häuser auf Grund des vor dem Ablauf der neunjährigen Frist vorgenommenen Verkaufes und damit der Änderungen der Verhältnisse gemäß § 12 Abs. 10 UStG keinesfalls eine nicht vorherzusehende Rechtsfolge. Es möge zwar sein, dass die letztliche Unmöglichkeit der Vermietung der Häuser infolge der aufgetretenen und nicht behobenen Baumängel für die Beschwerdeführer ein außergewöhnliches und nicht vorhergesehenes Ereignis dargestellt habe. Im Bereich der Unbilligkeit nach § 236 BAO komme es jedoch nicht darauf an, sondern werde ausschließlich auf die Vorhersehbarkeit der steuerlichen Rechtsfolge bei Verwirklichung eines Sachverhaltes (ob vorhersehbar oder nicht) abgestellt. Damit eine dem Gesetz entsprechende Abgabe als unbillig angesehen werden könne, müsse sie nicht vorhersehbar gewesen sein, was auf die Vorsteuerberichtigung als logische Folge des Liegenschaftsverkaufes nicht zutreffe. In diesem Zusammenhang müsse dem Vorbringen des Finanzamtes gefolgt werden, weil nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nachteilige Folgen, die alle Wirtschaftstreibenden in ähnlicher Lage trafen (hier: die zu berichtigende Vorsteuer im Falle einer Verwendungsänderung), und Geschäftsvorfälle, die dem Bereich des Unternehmerwagnisses zuzuordnen seien (hier: die faktische Unmöglichkeit der Vermietung auf Grund von Baumängeln), eine Nachsicht nicht rechtfertigten. Darüber hinaus würde eine Bejahung der Unbilligkeit bei dieser Fallkonstellation bedeuten, dass das Unternehmerrisiko auf den Abgabengläubiger abgewälzt werde. Eine sachliche Unbilligkeit liege sohin nicht vor. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer sei die Berichtigung der am 11. Jänner 1996 für den Voranmeldungszeitraum 11 aus 1995, geltend gemachten Vorsteuer aus der Errichtung der zur Vermietung vorgesehenen Häuser auf Grund des vor dem Ablauf der neunjährigen Frist vorgenommenen Verkaufes und damit der Änderungen der Verhältnisse gemäß Paragraph 12, Absatz 10, UStG keinesfalls eine nicht

vorherzusehende Rechtsfolge. Es möge zwar sein, dass die letztliche Unmöglichkeit der Vermietung der Häuser infolge der aufgetretenen und nicht behobenen Baumängel für die Beschwerdeführer ein außergewöhnliches und nicht vorhergesehenes Ereignis dargestellt habe. Im Bereich der Unbilligkeit nach Paragraph 236, BAO komme es jedoch nicht darauf an, sondern werde ausschließlich auf die Vorhersehbarkeit der steuerlichen Rechtsfolge bei Verwirklichung eines Sachverhaltes (ob vorhersehbar oder nicht) abgestellt. Damit eine dem Gesetz entsprechende Abgabe als unbillig angesehen werden könne, müsse sie nicht vorhersehbar gewesen sein, was auf die Vorsteuerberichtigung als logische Folge des Liegenschaftsverkaufes nicht zutreffe. In diesem Zusammenhang müsse dem Vorbringen des Finanzamtes gefolgt werden, weil nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nachteilige Folgen, die alle Wirtschaftstreibenden in ähnlicher Lage trafen (hier: die zu berichtigende Vorsteuer im Falle einer Verwendungsänderung), und Geschäftsvorfälle, die dem Bereich des Unternehmerwagnisses zuzuordnen seien (hier: die faktische Unmöglichkeit der Vermietung auf Grund von Baumängeln), eine Nachsicht nicht rechtfertigten. Darüber hinaus würde eine Bejahung der Unbilligkeit bei dieser Fallkonstellation bedeuten, dass das Unternehmerrisiko auf den Abgabengläubiger abgewälzt werde. Eine sachliche Unbilligkeit liege sohin nicht vor.

Weiters sei auf Grund des Parteivorbringens zu prüfen, ob eine persönliche Unbilligkeit vorliege. Hierbei sei zunächst noch keine Ermessensentscheidung zu treffen, sondern ein unbestimmter Gesetzesbegriff auszulegen. Eine persönlich bedingte Unbilligkeit liege im Besonderen dann vor, wenn die Einhebung der Abgaben die Existenzgrundlagen des Nachsichtwerbers gefährde. Da die Beschwerdeführer angegeben hätten, sie bezögen zwar entweder eine Pension, die bis auf das Existenzminimum gepfändet sei (Erstbeschwerdeführer), oder eine bereits unter dem Existenzminimum liegende Pension (Zweitbeschwerdeführer) und verfügten beide über kein Vermögen, könne eine persönliche Unbilligkeit nicht vorliegen, weil Einbringungsmaßnahmen ohnedies nicht gesetzt werden könnten. Auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei eine Unbilligkeit dann nicht gegeben, wenn die finanzielle Situation des Abgabenschuldners so schlecht sei, dass auch die Gewährung der beantragten Nachsicht nicht den geringsten Sanierungseffekt hätte und an der Existenzgefährdung nichts änderte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. Jänner 2013, 2010/15/0196, ausgeführt hat, begründet die Nichtdurchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung durch den unabhängigen Finanzsenat in Verletzung von § 284 BAO einen besonders gravierenden Verfahrensmangel, der im Anwendungsbereich der Grundrechtecharta jedenfalls zu einer Bescheidaufhebung führt. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. Jänner 2013, 2010/15/0196, ausgeführt hat, begründet die Nichtdurchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung durch den unabhängigen Finanzsenat in Verletzung von Paragraph 284, BAO einen besonders gravierenden Verfahrensmangel, der im Anwendungsbereich der Grundrechtecharta jedenfalls zu einer Bescheidaufhebung führt.

Eine Relevanzprüfung entfällt in diesem Fall ungeachtet dessen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften nach § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG im Allgemeinen nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führt, wenn die belangte Behörde bei deren Einhaltung zu einem anders lautenden Bescheid hätte kommen können, also nur dann, wenn dieser Verfahrensmangel relevant im Sinne eines möglichen Einflusses auf den angefochtenen Bescheid sein könnte und der Beschwerdeführer eine solche Relevanz auch aufzuzeigen vermochte. Eine Relevanzprüfung entfällt in diesem Fall ungeachtet dessen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften nach Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG im Allgemeinen nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führt, wenn die belangte Behörde bei deren Einhaltung zu einem anders lautenden Bescheid hätte kommen können, also nur dann, wenn dieser Verfahrensmangel relevant im Sinne eines möglichen Einflusses auf den angefochtenen Bescheid sein könnte und der Beschwerdeführer eine solche Relevanz auch aufzuzeigen vermochte.

Umsatzsteuerverfahren fallen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts; jedenfalls für solche Abgabenverfahren ergibt sich daher seit 1. Dezember 2009 aus Art. 47 Abs. 2 GRC das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Mit der Vollziehung des UStG 1994 wird augenscheinlich in "Durchführung des Rechts der Union" im Sinn des Art. 51 Abs. 1 GRC gehandelt, weshalb auch auf die Verbürgung der Grundrechte der GRC Bedacht zu nehmen ist. Umsatzsteuerverfahren fallen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts; jedenfalls für solche Abgabenverfahren ergibt sich daher seit 1. Dezember 2009 aus Artikel 47, Absatz 2, GRC das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Mit der Vollziehung des UStG 1994 wird augenscheinlich in "Durchführung des Rechts der Union" im Sinn des Artikel 51, Absatz eins, GRC gehandelt, weshalb auch auf die Verbürgung der Grundrechte der GRC Bedacht zu

nehmen ist.

Da auch die Behandlung von Nachsichtsanträgen zur Erhebung der Umsatzsteuer und insofern zur Durchführung von Unionsrecht im Sinne von Art 51 Abs. 1 GRC zu zählen ist, ist auch im Beschwerdefall von einer Anwendbarkeit der GRC auszugehen (vgl. die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 26. Februar 2013, C-617/10, Fransson, Rn. 19 ff, 25 ff sowie vom 17. Juli 2008, C-132/06, Kommission/Italien). Da auch die Behandlung von Nachsichtsanträgen zur Erhebung der Umsatzsteuer und insofern zur Durchführung von Unionsrecht im Sinne von Artikel 51, Absatz eins, GRC zu zählen ist, ist auch im Beschwerdefall von einer Anwendbarkeit der GRC auszugehen vergleiche , die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 26. Februar 2013, C-617/10, Fransson, Rn. 19 ff, 25 ff sowie vom 17. Juli 2008, C-132/06, Kommission/Italien).

Das Verwaltungsverfahren ist sohin in den Beschwerdefällen jeweils mit einem wesentlichen Mangel belastet, der gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide führt. Das Verwaltungsverfahren ist sohin in den Beschwerdefällen jeweils mit einem wesentlichen Mangel belastet, der gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide führt.

Die Zuerkennung der Verfahrenskosten im beantragten Umfang beruht auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Zuerkennung der Verfahrenskosten im beantragten Umfang beruht auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 19. März 2013

Gerichtsentscheidung

EuGH 62010CJ0617 Aklagaren / Fransson VORAB

Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid"

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012150021.X00

Im RIS seit

18.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at